

Wichtige Hinweise 125 D/2024 V'24

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelastrich. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm VSS 07 701 "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

4.1 Normen des VSS

- * – Norm VSS 40 803 "Verkehrsbeeinflussung auf Autobahnen und Autostrassen – Wechselsignale".
- * – Norm VSS 40 815 "Strassensignale – Vorschriften".
- * – Norm VSS 40 817 "Signalisation der Haupt- und Nebenstrassen – Wegweiser, Darstellung".
- * – Norm VSS 40 822 "Leiteinrichtungen – Art, Ausführung und Anordnung".
- * – Norm VSS 40 836 "Gestaltung der Signalgeber".
- * – Norm VSS 40 836-1 "Lichtsignalanlagen – Taktile und akustische Zusatzeinrichtungen".
- * – Norm VSS 40 837 "Lichtsignalanlagen – Übergangszeiten und Mindestzeiten".
- * – Norm VSS 40 838 "Lichtsignalanlagen – Zwischenzeiten".

- * – Norm VSS 40 839 "Lichtsignalanlagen – Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs an Lichtsignalanlagen".
- * – Norm VSS 40 842-1 "Lichtsignalanlagen – Inbetriebnahme und Betrieb".
- * – Norm VSS 40 854 "Markierungen – Anordnung auf Autobahnen und Autostrassen".
- * – Norm VSS 40 862 "Markierungen – Anwendungen auf Haupt- und Nebenstrassen".
- * – Norm VSS 40 871 "Strassensignale – Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung".
- * – Norm VSS 40 877 "Markierungen – Lichttechnische Anforderungen, Griffigkeit".
- * – Norm VSS 40 885 "Temporäre Signalisation, Leiteinrichtungen – Signalisation von Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen".
- * – Norm VSS 40 886 "Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen".

4.2 SN-Normen des VSS

- * – Norm SN 640 814 "Strassensignale – Anzeige der Fahrstreifen".
- * – Norm SN 640 820 "Signalisation der Autobahnen und Autostrassen – Wegweiser, Darstellung".
- * – Norm SN 640 832 "Lichtsignalanlagen – Kopfnorm".
- * – Norm SN 640 850 "Markierungen – Ausgestaltung und Anwendungsbereiche".

4.3 Europäische Normen

- * – Norm SN EN 1317-2 "Rückhaltesysteme an Strassen. Teil 2: Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anprallprüfungen und Prüfverfahren für Schutzeinrichtungen und Fahrzeugbrüstungen" (SN 640 567-2).
- * – Norm SN EN 1317-3 "Rückhaltesysteme an Strassen. Teil 3: Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anprallprüfungen und Prüfverfahren für Anpralldämpfer" (SN 640 567-3).
- * – Norm SN EN 1317-4 "Rückhaltesysteme an Strassen. Teil 4: Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anprallprüfungen und Prüfverfahren für Anfangs-, End- und Übergangskonstruktionen von Schutzeinrichtungen" (SN 640 567-4).
- * – Norm SN EN 1423 "Strassenmarkierungsmaterialien – Nachstreumittel – Markierungs-Glasperlen, Griffigkeitsmittel und Nachstreugemische" (SN 640 877-15).
- * – Norm SN EN 1424 "Strassenmarkierungsmaterialien – Premixglasperlen" (SN 640 877-14).
- * – Norm SN EN 1436 "Strassenmarkierungsmaterialien – Anforderungen an Markierungen auf Strassen und Prüfverfahren".
- * – Norm SN EN 1463-1 "Strassenmarkierungsmaterialien – Markierungsknöpfe. Teil 1: Anforderungen im Neuzustand".
- * – Norm SN EN 1790 "Strassenmarkierungsmaterialien – Vorgefertigte Markierungen" (SN 640 877-5).
- * – Norm SN EN 1871 "Strassenmarkierungsmaterialien – Markierungsfarben, Kaltplastikmassen und Heissplastikmassen – Physikalische Eigenschaften".
- * – Norm SN EN 12 352 "Anlagen zur Verkehrssteuerung – Warn- und Sicherheitsleuchten" (SN 640 844-1).
- * – Norm SN EN 12 368 "Anlagen zur Verkehrssteuerung – Signalleuchten" (SN 640 844-2).
- * – Norm SN EN 12 899-1 "Ortsfeste, vertikale Strassenverkehrszeichen. Teil 1: Verkehrszeichen" (SN 640 870-1).
- * – Norm SN EN 12 899-3 "Ortsfeste, vertikale Strassenverkehrszeichen. Teil 3: Leitpfosten und Retroreflektoren" (SN 640 870-3).
- * – Norm SN EN 12 966 "Vertikale Verkehrszeichen – Wechselverkehrszeichen".
- * – Norm SN EN 13 422 "Strassenverkehrszeichen (vertikal) – Transportable verformbare Warnvorrichtungen und Leiteinrichtungen – Transportable Strassenverkehrszeichen – Leitkegel und Leitzylinder".

5 Übrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- Richtlinie ASTRA 16 140 "Betrieb NS – Planung und Koordination TESI (temporäre Signalisation)".
- Weitere Dokumente unter Dokumentation auf astra.admin.ch.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in den unter Ziffer 4 aufgeführten Normen sowie in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

Das NPK-Kapitel 125 kann für die Ausschreibung von Planungsleistungen (Abschnitt 100) oder Realisierungen (Abschnitte 200 bis 800) angewendet werden. Für letztere muss eine detaillierte Planung bzw. ein Projekt vorliegen.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Regiearbeiten mit Kap. 111 "Regiearbeiten".
- Entfernen von Sträuchern und dgl. mit Kap. 116 "Holzen und Roden".
- Kernbohrungen mit Kap. 132 "Bohren und Trennen von Beton und Mauerwerk".
- Belagsarbeiten mit Kap. 223 "Belagsarbeiten".
- Ortbetonfundamente mit Kap. 241 "Ortbetonbau".
- Vorgefertigte Fundamente mit Kap. 315 "Vorgefertigte Elemente aus Beton und künstlichen Steinen".
- Stahlbauarbeiten mit Kap. 321 "Montagebau in Stahl".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2024)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 125 "Temporäre Verkehrsführung" mit Ausgabejahr 2015. Eine Überarbeitung wurde notwendig, weil die für das Kapitel bedeutsamen VSS-Normen betreffend Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen sowie Baustellen auf Hauptstrassen und Nebenstrassen in der Zwischenzeit revidiert wurden. Auch technische Neuerungen sind eingeflossen.

Das Kapitel wurde neu gegliedert, um die üblichen Submissionen, die in der Regel Angebote mit Subunternehmungen auslösen, zweckmässig durchführen zu können. Insbesondere wurden die Vormarkierungen für alle Arbeiten neu in einem einzigen Abschnitt zusammengefasst. Zudem wurden die Signalisierungen vor die Leiteinrichtungen verschoben, was dem Arbeitsablauf besser entspricht. Das Kapitel wurde mit einem Abschnitt ergänzt, der ausschliesslich Mehrleistungen enthält.

Die neuen CRB-Vorgaben betreffend physikalischen Grössen und Wörter ohne Ergänzungsstriche wurden umgesetzt.

9.1 Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

Wichtige Hinweise: Verschiedene Normen wurden revidiert, neu erlassen, oder aufgehoben. Die VSS-Normen heissen seit 2019 teilweise SN XXX XXX wie bisher und teilweise neu VSS XX XXX.

Abschnitt 000 "Bedingungen": "Etappen" werden durch "Einsätze" ersetzt. Diese werden in Kurzeinsätze (bis 1 Tag) und Langeinsätze (über 1 Tag) unterteilt.

Abschnitt 100 "Bauplanung": keine Änderungen.

Abschnitte 200 bis 700: Baustelleneinrichtungen sind für diese Arbeiten nicht notwendig. Mit der Einführung der Anzahl Einsätze fallen auch die Etappen und die Unterbrechungen weg.

Abschnitt 200 (neu) "Vormarkierungen": Alle Leistungen für Vormarkierungen werden aus den bisherigen Unterabschnitten 220, 320, 420, 520 und 620 in den neuen Abschnitt 200 verschoben.

Abschnitt 300 (bisher 400) "Temporäre Signalisierungen": Die mobilen Warntafeln und die Warnschwellen gemäss VSS-Norm werden ergänzt.

Abschnitt 400 (bisher 200) "Temporäre Leiteinrichtungen": Die Typen der Dauerbaustellen und der Baustellen kurzer Dauer werden gemäss den VSS-Normen neu bezeichnet. Leitbaken werden neu anhand ihres Formats (gross, klein, mini) statt anhand ihrer Höhe (in mm) unterteilt. Leitlichter werden durch Führungslicht-Anlagen ersetzt. Umleitungspfeile aus Absperrlatten, Abschränkungssysteme und LED-Führungslichtelemente werden ergänzt.

Abschnitt 500 (bisher 300) "Temporäre Fahrzeug-Rückhaltesysteme": Die offenen Positionen für besondere FZRS-Elemente werden ergänzt.

Abschnitt 600 (bisher 500) "Temporäre dynamische Verkehrsbeeinflussung": keine weiteren Änderungen.

Abschnitt 700 (bisher 600) "Temporäre Markierungen": keine weiteren Änderungen.

Abschnitt 800 (neu) "Mehrleistungen": Mehrleistungen für Arbeiten in Kleingruppen und Grossgruppen zu allen Leistungen der Abschnitte 200 bis 700 werden ergänzt.